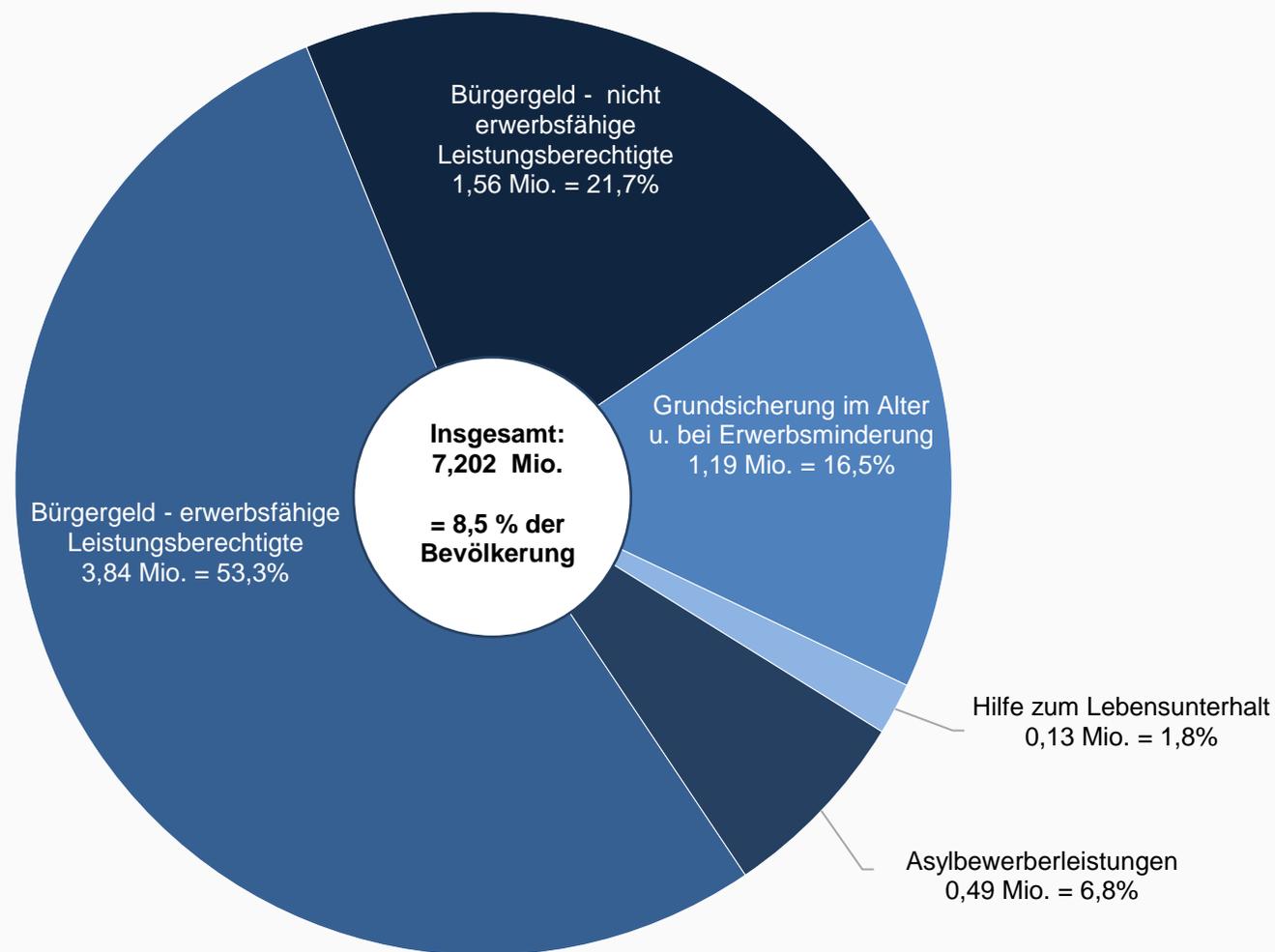


■ Empfänger*innen von Geldleistungen der Grundsicherung nach Art der Leistung 2022
in Mio und Anteil in % an allen Leistungen, zum Jahresende



Quelle: Statistisches Ämter des Bundes und der Länder (2024), Sozialberichterstattung

Empfänger*innen von Geldleistungen der Grundsicherungssysteme nach Art der Leistung 2022

Am Jahresende 2022 mussten in Deutschland rund 7,2 Mio. Menschen wegen fehlenden Einkommens Leistungen der Mindestsicherung/Grundsicherung beziehen. Darunter befinden sich zu 75 % Personen, die Leistungen im Rahmen des SGB II (erwerbsfähige und nicht erwerbsfähige Bürgergeldbeziehende) erhalten. Demgegenüber haben die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie die Hilfe zum Lebensunterhalt mit Anteilen von 16,5 % und 1,8 % eine weit geringere Bedeutung. Dies kann nicht verwundern, da der nach dem SGB XII leistungsrechtliche Personenkreis (unbefristet voll Erwerbsgeminderte u. Personen oberhalb der Regelaltersgrenze) deutlich kleiner ist als der Personenkreis, der nach dem SGB II (Erwerbsfähige und ihre Angehörigen) Leistungen beantragen kann (vgl. [Abbildung III.200](#)). Eine vergleichsweise hohe Bedeutung haben infolge der Flüchtlingszuwanderung immer noch die Empfänger*innen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz – Ende des Jahres 2022 waren dies etwa 0,5 Mio. Menschen. Das entspricht einem Anteil von 6,8 % aller Grundsicherungsempfänger*innen. Allerdings hat sich die Bedeutung seit der starken Fluchtbewegung im Jahr 2015 deutlich reduziert: zu diesem Zeitpunkt knapp eine Million Empfänger*innen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz registriert; das entsprach einem Anteil von 12,2 % an allen Grundsicherungsempfänger*innen (vgl. [Abbildung III.106](#)).

Insgesamt sind 8,5 % der gesamten Bevölkerung in Deutschland auf Grundsicherungsleistungen angewiesen, da sie kein Einkommen haben oder ihr Einkommen nicht ausreicht, um das sozial-kulturelle Existenzminimum abzudecken. Im Zeitverlauf zeigte sich zwischen dem Jahr 2015 (9,7 %) und 2021 (8,0 %) ein merklicher Rückgang der Empfängerquote (vgl. [Abbildung III.53b](#)). Regional gibt es deutliche Unterschiede in der Angewiesenheit auf Grundsicherungsleistungen (vgl. [Abbildung III.52](#)).

Grundsicherungsleistungen

Das sozialstaatliche Leistungssystem in Deutschland wird durch eine Grundsicherung nach unten hin abgesichert. Die Grundsicherung hat einen fürsorgerechten Charakter und dient als „letztes soziales Netz“ bei denjenigen Notlagen, die weder durch eigene oder familiäre (Selbst)Hilfe noch durch vorgelagerte Sozialleistungen abgedeckt werden können. Leistungsvoraussetzung ist immer ein Zustand der „Hilfebedürftigkeit“. Es ist Ziel der Grundsicherung, denjenigen Menschen zu helfen, die nicht in der Lage sind, aus eigener Kraft ihren Lebensunterhalt zu bestreiten und dabei auch von dritter Seite keine Hilfe erhalten. Die Hilfe erfolgt dabei unabhängig von einer Vorleistung. Die Grundsicherung wird aus dem allgemeinen Steueraufkommen finanziert.

Die Grundsicherung in Deutschland gliedert sich in unterschiedliche Teilsysteme, die zwar ähnliche Leistungsgrundsätze aufweisen, sich aber auf unterschiedliche Personenkreise beziehen:

- Für erwerbsfähige Menschen und ihre Angehörigen greift seit dem Jahr 2005 die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II). Erwerbsfähige Hilfebedürftige sowie nicht erwerbsfähige Familienangehörige haben Anspruch auf Bürgergeld – vormals Arbeitslosengeld II und Sozialgeld (siehe Abschnitt [V. Grundsicherung für Arbeitssuchende/ SGB II](#))
- Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe, SGB XII) können Kinder und Erwachsene im Alter unterhalb der Regelaltersgrenze beantragen, sofern keine der anderen Leistungen greift. Dies gilt bspw. für Personen, die nur befristet voll erwerbsgemindert sind und nicht in einer Bedarfsgemeinschaft (SGB II) leben (vgl. [Abbildung III.31](#) und [Tabelle III.21c](#)).
- Für ältere Menschen (ab Erreichen der Regelaltersgrenze) und unbefristet voll Erwerbsgeminderte greift die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII, siehe Abschnitt [VI.2 Leistungsempfänger*innen: Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung](#)).
- Für Asylbewerber*innen und Bürgerkriegsflüchtlinge gelten die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (vgl. [Abbildung III.83](#)).

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen zum einen aus Statistiken des Statistischen Bundesamtes, der Sozialhilfestatistik, der Statistik der Leistungen an Asylbewerber und zum anderen aus der Grundsicherungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Insgesamt handelt es sich um prozessgenerierte Daten der jeweiligen Verwaltungen, die damit Vollerhebungen entsprechen.

Nicht erfasst sind dabei jene Leistungsempfänger*innen, die in Einrichtungen, z.B. Pflegeheimen, leben und die – bei Bedürftigkeit – auch Anspruch auf eine monetäre Zuwendung haben, um damit Kleidung kaufen zu können und um über einen Barbetrag (sog. Taschengeld) zu verfügen. Im Jahr 2022 waren dies rund 98 Tsd. Menschen (vgl. [Tabelle III.21c](#)).

Ebenfalls nicht erfasst sind die Bezieher*innen von Wohngeld. Das Wohngeld ist zwar eine einkommensgeprüfte, aber keine bedürftigkeitsgeprüfte Sozialleistung. So besteht Anspruch auf Wohngeld auch für Personen bzw. Haushalte, deren Einkommen oberhalb der Grundsicherungsschwelle liegt. Auch findet keine Vermögensanrechnung statt. Im Jahr 2022 bezogen ca. 595 Tsd. Haushalte (die Zahl der betroffenen Personen liegt höher!) Wohngeld (vgl. [Abbildung III.45a](#)).

Zudem müssen Leistungen der Grundsicherung in der Regel beantragt werden. Untersuchungen zeigen, dass viele Leistungsberechtigte – aus Unwissenheit, Scham oder anderen Gründen – von ihrem Anspruch keinen Gebrauch machen. Es existiert eine hohe „Dunkelziffer“ der Nicht-Inanspruchnahme. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass der Kreis der Menschen, die aufgrund ihrer unzureichenden Einkommenslage hilfebedürftig sind, deutlich größer ausfällt, als dies in den Zahlen der Grundsicherungsstatistik zum Ausdruck kommt.